



Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Laborpraktika müssen barrierefrei und inklusiv angeboten werden. Laborpraktika sind individuell mit den betreffenden Studierenden mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen, im Sinne von Expertinnen und Experten in eigener Sache, den jeweiligen Lehrenden bzw. Laborpraktikumsverantwortlichen und dem Büro der Behindertenbeauftragten abzuklären.

Modifizierte Prüfungsmodalitäten (siehe Kapitel Modifizierte Prüfungsmodalitäten gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 Universitätsgesetz 2002) können auch für Laborpraktika erforderlich sein und können von den betreffenden Studierenden im Büro der Behindertenbeauftragten formlos und schriftlich beantragt werden.

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Im Bereich der Laborpraktika sind die unbedingt erforderlichen Labor-Sicherheitsunterweisungen einzuhalten! Diese erfolgen durch die Laborverantwortlichen bzw. Lehrenden. Alle Studierenden bzw. auch die jeweiligen Assistenzpersonen, wie Tutorinnen und Tutoren, müssen sich verpflichtend einer Labor-Sicherheitsunterweisung unterziehen.

Bei Anweisungen im Labor muss auf das 2-Sinne-Prinzip bzw. Mehrsinne-Prinzip (Kombinationen aus: schriftlich und mündlich, riechen, tasten schmecken) geachtet werden.

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Im Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika ist besonders auf folgende Aspekte zu achten:

- Assistenz bzw. Tutorium
- Spezielle Laborbekleidung
- Hilfsmittel und Laborausstattung

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Assistenz bzw. Tutorium

Assistenz für Laborpraktika sind im Büro der Behindertenbeauftragten von den betreffenden Studierenden selbst zu beantragen, in Form eines schriftlichen und formlosen Antrages. Dieser Antrag muss zeitnah erfolgen, mindestens ein Semester vor dem beabsichtigten Laborpraktikum, d. h. für das Sommersemester im November und für das Wintersemester im März, damit die Tutoren bzw. Tutorinnen zeitgerecht rekrutiert werden können. Als Tutorinnen und Tutoren kommen lediglich Studierende in Frage, die bereits Laborpraktika absolviert haben und von den Laborverantwortlichen bzw. Lehrenden einer Labor-Sicherheitsunterweisung unterzogen wurden.

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Auch die betreffenden Studierenden müssen sich verpflichtend einer Labor-Sicherheitsunterweisung unterziehen. Die Tutorinnen und Tutoren erhalten für ihre Tätigkeit einen befristeten Dienstvertrag von der Universität und werden somit auch von der Universität finanziert.

Das Ausmaß dieser Anstellung ist befristet für jeweils ein Semester und kann höchstens 6 Wochenstunden betragen. Tutorinnen und Tutoren für das Labor unterstützen die Studierenden mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen im Laborpraktikum. Sie übernehmen z.Bsp. Handreichungen. Die betreffenden Studierenden agieren hierbei selbstbestimmt und leiten die Tutorinnen und Tutoren bei div. Tätigkeiten an.

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Auch bei Labor-Praktikumsprüfungen unterstützen Tutorinnen und Tutoren die zu unterstützenden Studierenden. In Gefahrensituationen sowie bei der Abschätzung, Einschätzung und Abwendung von Gefahrensituationen wirken die Tutorinnen und Tutoren maßgeblich mit und unterstützen dabei die betreffenden Studierenden (siehe Labor-Sicherheitsunterweisungen). Den Laborverantwortlichen, welche die Labor-Sicherheitsunterweisung für die Studierenden sowie die Tutorinnen und Tutoren vornehmen, ist bei Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Tutorinnen und Tutoren ist es untersagt pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen, wie z.Bsp. das Verabreichen von Medikamenten, die Begleitung auf die Toilette oder das Lagern und Umlagern von Personen und Extremitäten.

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Tutorinnen und Tutoren sind im Bereich ihrer Tätigkeit im Labor Unfall versichert.

Spezielle Laborbekleidung

Die Behindertenbeauftragte hat eine spezielle Garnitur von Laborbekleidung für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zur Verfügung. Diese spezielle Laborbekleidung kann von den betreffenden Studierenden gegen eine Kautions von Euro 50,-- entlehnt werden.

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Was gilt es in Hinblick auf barrierefreie und inklusive Laborpraktika zu beachten ?

Hilfsmittel und Laborausstattung

Für Laborpraktika von Studierenden die einen Rollstuhl benutzen steht ein barrierefreier, höhenverstellbarer Kipptisch zur Verfügung. Dieser kann ebenfalls über das Büro der Behindertenbeauftragten von den betreffenden Studierenden angefordert werden.

Hilfsmittel, wie z.Bsp. portable induktive Höranlagen, div. Lupensysteme, Sprachausgabecomputer, ... müssen im Laborpraktikum uneingeschränkt Verwendung finden dürfen.

Barrierefreie und inklusive Laborpraktika

Bei Fragen:

Behindertenbeauftragte: <https://www.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte/>

Digitalisierungsabteilung: thomas.krismer@uibk.ac.at oder +43 512 507-25403



www.uibk.ac.at